

# Gefahrenabwehrverordnung

**Betreffend die Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen durch Benutzungseinschränkungen, Verunreinigungen, Anpflanzungen, offene Feuer im Freien, ruhestörenden Lärm, Hunde- und Tierhaltung, bei Benutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Abenteuerspielplätzen, bei der Benutzung des Veranstaltungsortes, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung im Stadtgebiet der Stadt Halberstadt (Stadtordnung)**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.04.2016 für das Gebiet der Stadt Halberstadt folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

## §1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Durchlässe, Über- und Unterführungen sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c) Gehwege

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straße entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –Durchgänge;

d) Radwege

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) gemeinsame Rad- und Gehwege

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Anlagen

alle der Öffentlichkeit zu Verfügung stehenden Parks und Plätze, Grünflächen, Sport- und Spielplätze einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen;

g) Eisflächen

die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer;

h) Gewässer

alle im Gebiet der Stadt Halberstadt öffentlich zugänglichen gelegenen natürlichen oder künstlichen, stehenden oder fließenden Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, Brunnen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen;

i) Fahrzeuge

Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Schienenfahrzeuge, Gespanne und Fuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Anhänger und Wohnwagen, dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

j) Abfallentsorgungsplätze

alle DSD-Containerplätze und Hausmüllplätze, soweit diese für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind;

k) öffentliche Papierkörbe

Abfallentsorgungsbehälter, die für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind und lediglich der Entsorgung von Kleinabfällen dienen;

l) Zierbrunnen

Alle öffentlich zugänglichen, künstlich gestalteten Becken oder bauliche Anlagen bei denen Wasser zu Schmuckzwecken fließt, in Fontänen gespritzt oder aus dafür vorgesehenen Öffnungen austritt. Zierbrunnen haben keine Verbindung zum natürlichen Wasserhaushalt und dienen nicht der Wassergewinnung.

## **§ 2 Verunreinigungsverbote**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Bestimmungen jedermann gewährt. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, belästigt oder bei ihrer Benutzung gemäß Satz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Straßen, Anlagen, Gewässer, Zierbrunnen und Abfallentsorgungsplätze dürfen nicht durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise- und Obstresten, Zigarettenkippen, Gartenabfällen, Gewerbe- und Baustellenmüll oder sonstigen Abfällen verunreinigt werden.

(3) Es ist untersagt:

a) Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und an Gewässern zu reinigen oder zu waschen.

b) Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren.

Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur kurzfristigen Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit.

(4) Hat jemand Straßen, Anlagen, Gewässer, Zierbrunnen oder Abfallentsorgungsplätze – auch in Ausübung seines Rechts oder seiner Befugnis – verunreinigt, so hat er unverzüglich auf seine Kosten die Verunreinigung zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn jemand durch sein Tun die Verunreinigung durch andere, insbesondere durch Personen für die er eine Aufsichtspflicht hat, zugelassen hat.

(5) Das unbefugte Bemalen, Besprühen, Bekleben und Beschreiben aller Flächen (wie Gebäude, Einfriedungen, Mauern, Denkmale, Tore, Brücken, Straßen, Verteilerkästen, Bäume, Lichtmasten, Leitungsmasten, Verkehrszeichen, Ampeln, Verkehrsleiteinrichtungen und dergleichen) gleich welcher Größe, die vom öffentlichen Verkehrsraum oder Anlagen aus sichtbar sind auch wenn sie im privatem Eigentum stehen, ist verboten.

(6) Werbeprospekte, Werbesendungen und Zeitungen sind so abzulegen bzw. den Haushalten zuzustellen, so dass durch die Art und Weise des Ablegens keine Verschmutzungen der Straßen und Anlagen, auch nicht durch Umherfliegen des Werbematerials bei starkem Wind, eintreten kann.

(7) Es ist untersagt Hausmüll, Gewerbemüll oder Gartenabfälle in öffentliche Papierkörbe einzuwerfen, daran anzuhängen oder daneben abzustellen.

(8) Es ist verboten, Zierbrunnen zu beschmutzen, das Wasser darin zu verunreinigen, Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen oder zu waschen. In Zierbrunnen ist es untersagt, Tiere darin baden zu lassen.

### **§ 3 Benutzungseinschränkungen**

(1) Es ist untersagt in Anlagen Wohnwagen, Zelte oder Verkaufswagen aufzustellen bzw. in Zelten oder Wohnwagen zu übernachten.

(2) Bänke an Gehwegen, in Wartehallen und in Anlagen dürfen nicht missbräuchlich, insbesondere nicht zum übernachten, benutzt werden.

(3) Aggressives Betteln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Anlagen ist verboten.

- (4) Es ist verboten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ohne Genehmigung des Betreibers oder Eigentümers Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Zierbrunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

#### **§ 4 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Geh- oder Radwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen könnten, unverzüglich zu entfernen oder andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (2) Dachrinnen und Wasserfallrohre sind so anzubringen und funktionstüchtig zu halten, das Regen- oder Schmelzwasser nicht unkontrolliert auf öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Anlagen gelangen kann.
- (3) Lichtschächte, Kellerluken und andere Öffnungen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, müssen mit einer festen Abdeckung versehen sein. Sie dürfen nur solange geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Fenster, Fensterläden, Markisen und dergleichen, deren Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegt, müssen – wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden können – stets so gesichert sein, dass Passanten nicht verletzt werden können und der Verkehr nicht behindert wird.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (7) Blumentöpfe oder –kästen und andere zur Gefährdung von Personen oder Sachen geeignete bewegliche Gegenstände sind gegen Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen u. ä. zu sichern.

## **§ 5 Anpflanzungen**

- (1) Hecken, Sträucher, Bäume und sonstige Bepflanzungen müssen jeweils soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern, Feuermelder, Notrufanlagen der Polizei oder Anlagen der Straßenbeleuchtung beeinträchtigen.
- (2) Äste, Strauchwerk und dergleichen sind im öffentlichen Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen in einer Höhe bis 2,50 m, über Fahrbahnen in einer Höhe bis 4,50 m über dem Erdboden zu entfernen.

## **§ 6 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Halberstadt. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen, die körperlich und geistig dazu in der Lage ist. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

## **§ 7 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Unbeschadet der Vorschriften 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (32. BImSchV) und des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) sind die in Absatz 3 a) und b) genannten Tätigkeiten zu den nachfolgenden Zeiten verboten
  - a) Ganztägig an Sonn- und Feiertagen
  - b) Werktags Montag- Samstag 20:00 bis 07:00 UhrDie in Absatz 3 c) genannten Tätigkeiten sind in den folgenden Zeiten verboten
  - c) Täglich von 22:00 bis 07:00 Uhr

(3) Tätigkeiten im Sinne des Absatz 2 sind

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten und Maschinen im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenster, Türen oder Toren
- b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken oder ähnlichem im Freien (auch auf offenen Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenster, Türen oder Toren
- c) der Betrieb, das Abspielen oder das Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten im Freien (auch auf offenen Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenster, Türen oder Toren

(4) Die Verbote nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht:

- außerhalb geschlossener Ortschaften und in Gewerbe- oder Industriegebieten
- für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) Anwendung finden
- für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen
- für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe
- bei Anlagen, bei denen Genehmigungen nach dem Bau-, Immissionsschutz- oder sonstigen Recht immissionsschutzrechtliche Auflagen den Schutz vor erheblichen Lärmbelastungen regeln

## **§ 8 Haltung von Hunden und anderen Tieren**

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihren Ruhezeiten nach § 7 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung stören. Die Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragten Personen müssen jederzeit verhindern, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt außerhalb von befriedetem Besitztum umher läuft
- b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt
- c) Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Dazu sind geeignete Utensilien mitzuführen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (3) Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Festen, auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Der Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragte Person müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu führen; die Leine muss insbesondere in ihrer Stärke und Länge geeignet sein ein Losreißen oder unkontrollierte Handlungen des Hundes zu verhindern.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im Einsatz, Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen, Behindertenbegleithunde und Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere von Tauben, Mardern, Füchsen, Greifvögeln, Wasservögeln und Fischen, ist im Stadtgebiet verboten. Das Füttern von verwilderten Hauskatzen ist nur bei offensichtlich bedürftigen Tieren unter Aufsicht, der Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten und mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zulässig, wenn die Verweigerung von Hilfe dem Tierschutz zuwiderlaufen würde.

## **§ 9 Benutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Abenteuerspielplätzen Skater- und Mountainbikebahnen**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren und ihren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Ausgenommen von der festgesetzten Altersgrenze sind:
  - a) Abenteuerspielplatz auf der Jahnwiese
  - b) alle Bolzplätze
  - c) alle Skater- und Mountainbikebahnen
- (3) Zum Schutz der Kinder ist es auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Abenteuerspielplätzen, Bolzplätzen und auf Skater- und Mountainbikebahnen insbesondere verboten:
  - a) gefährliche Gegenstände (Gegenstände, mit denen anderen Schaden zugeführt werden kann wie z. B. Messer, spitze Gegenstände, Spritzen u. ä.) oder Stoffe mitzunehmen,
  - b) Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
  - c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Krankenfahrstühle,
  - d) Alkohol zu trinken,

- e) Tiere zu führen oder laufenzulassen; ausgenommen sind Blindenhunde in Begleitung einer sehbehinderten Person und Behindertenbegleithunde.

### **§ 10 Veranstaltungsplatz**

- (1) Der Anger an der Straße „Am Burchardianger“ ist der Veranstaltungsplatz der Stadt Halberstadt. Die Nutzung bedarf einer vertraglichen Regelung mit der Stadt Halberstadt.
- (2) Campieren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen auf diesem Platz ist verboten. Widerrechtlich parkende oder abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig beräumt werden.
- (3) Es ist verboten, den Platz im Sinne von § 2 Abs. 2 zu verunreinigen oder durch eigene Tätigkeit die Verunreinigung des Platzes durch andere zuzulassen.

### **§ 11 Eisflächen**

- (1) Es ist verboten
  - a) Eisflächen in der Stadt Halberstadt zu betreten,
  - b) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
  - c) Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen.

### **§ 12 Hausnummerierung**

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten von bebauten Grundstücken haben eine Hausnummer bei der Stadt Halberstadt zu beantragen, ihre Gebäude/Grundstücke mit der ihnen von der Stadt Halberstadt zugeteilten Hausnummer zu versehen, sie auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen). Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Die Hausnummer ist am Gebäude/ Grundstück so anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte deutlich lesbar ist. Dabei ist zu beachten, dass sie parallel zu Straße in einer Mindesthöhe von 2 m angebracht wird und zu der Straßenseite zeigt, zu der das Grundstück zugeordnet ist.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Gebäuden, die mehr als 25 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, ist die Hausnummer zusätzlich an der Straße neben dem Grundstückzugang anzubringen.

- (4) Bei Gebäuden mit mehreren Hauseingängen, für die mehrere Hausnummern festgesetzt sind, ist jeder Eingang mit der entsprechenden Nummer zu versehen.
- (5) Sind Gebäude/Grundstücke nur über einen privaten oder öffentlichen Zuweg zu erreichen (Hinterlieger), ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der Hinterliegergrundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Zuwegs anzubringen.
- (6) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist so ungültig zu machen, dass sie noch zu lesen ist.

### **§ 13 Feuerwerk**

- (1) Begründete Anlässe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie II sind insbesondere:
  - a) runde Geburtstage ab dem 60. Geburtstag
  - b) Hochzeit
  - c) Silberne Hochzeit
  - d) Goldene Hochzeit
  - e) Jahrestag der Firmen- oder Vereinsgründung ab dem 10. Jahr und weitere Gründungsjubiläen im Abstand von vollen 10 oder 25 Jahren
  - f) Veranstaltungen von Personen, Firmen oder Vereinen mit Volksfestcharakter
  - g) Zentrale Abiturabschlussfeiern
- (2) Das Abbrennen der pyrotechnischen Erzeugnisse soll im Zeitraum von September bis April um 23:00 Uhr und von Mai bis August um 24:00 Uhr beendet sein.

### **§ 14 Öffentliche Veranstaltungen**

- (1) Öffentliche Veranstaltungen sind bei der Stadt Halberstadt unter Nennung des Veranstaltungsortes, des verantwortlichen Veranstaltungsleiters, dem Inhalt der Veranstaltung und die sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden Umstände der Veranstaltung schriftlich anzumelden.
- (2) Die Anmeldung hat spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu erfolgen.

## **§ 15 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Stadt Halberstadt kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht dagegen steht. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 Abs. 2 Straßen und Anlagen, Zierbrunnen und Abfallentsorgungsplätze durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise- und Obstresten, Zigarettenkippen, Gartenabfällen, Gewerbe- und Baustellenmüll oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
  2. § 2 Abs. 3 a Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder an Gewässern reinigt oder wäscht,
  3. § 2 Abs. 3 b Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder an Gewässern repariert, soweit es nicht kleine Reparaturen zur kurzfristigen Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit sind,
  4. § 2 Abs. 4 Anlagen verunreinigt oder durch seine Tätigkeit Verunreinigungen durch andere, insbesondere durch Personen über die er eine Aufsichtspflicht hat, zulässt und nicht unverzüglich für die Beseitigung der Verunreinigung sorgt,
  5. § 2 Abs. 5 Flächen aller Art unbefugt bemalt, besprüht, beklebt oder beschreibt,
  6. § 2 Abs. 6 Werbeprospekte, Werbesendungen und Zeitungen so ablegt bzw. den Haushalten zustellt, dass durch die Art und Weise des Ablegens Verschmutzungen der Straßen und Anlagen, auch durch Umherfliegen des Werbematerials bei starkem Wind, eintreten kann.
  7. § 2 Abs. 7 Hausmüll, Gewerbemüll oder Gartenabfälle in öffentliche Papierkörbe einwirft, daran anhängt oder daneben abstellt,
  8. § 2 Abs. 8 Zierbrunnen beschmutzt, das Wasser verunreinigt, Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einbringt, wäscht oder in Brunnen Tiere baden lässt.
  9. § 3 Abs. 1 in Anlagen Wohnwagen, Zelte oder Verkaufswagen aufstellt bzw. in Zelten oder Wohnwagen übernachtet,
  10. § 3 Abs. 2 Bänke an Gehwegen, in Wartehallen und in Anlagen missbräuchlich, insbesondere zum Übernachten, benutzt,
  11. § 3 Abs. 3 aggressiv auf öffentlichen Straßen, Wegen und in Anlagen bettelt,
  12. § 3 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen ohne Genehmigung des Betreibers Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Zierbrunnen, Denkmale, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden,

- Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
13. § 4 Abs. 1 Eiszapfen und Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt bzw. keine anderen geeigneten Sicherheitsmaßnahmen trifft,
  14. § 4 Abs. 2 Dachrinnen und Wasserfallrohre nicht so anbringt und funktionstüchtig hält, dass Regen- oder Schmelzwasser nicht unkontrolliert auf öffentliche Straßen, Gehwege und in Anlagen gelangen kann.
  15. § 4 Abs. 3 Lichtschächte, Kellerluken und andere Öffnungen nicht mit einer festen Abdeckung versieht, sie bei Öffnung nicht bewacht, absperrt oder beleuchtet,
  16. § 4 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Markisen und dergleichen, deren Unterkanten nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegen, wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden, so sichert, dass Passanten nicht verletzt und der Verkehr nicht behindert wird,
  17. § 4 Abs. 5 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen gefährdet werden können, unterhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
  18. § 4 Abs. 7 Blumentöpfe oder -kästen, insbesondere nicht gegen Herabstürzen sichert,
  19. § 5 Abs. 1 Hecken, Sträucher, Bäume und sonstige Bepflanzungen so wachsen lässt, dass sie die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern, Feuermelder, Notrufanlagen der Polizei oder Anlagen der Straßenbeleuchtung verdecken
  20. § 5 Abs. 2 durch Äste oder Strauchwerk den Verkehrsraum über Gehwegen oder Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m frei hält,
  21. § 6 Abs. 1 Oster-, Lager- und offene Feuer anlegt und unterhält,
  22. § 6 Abs. 2 ein Feuer nicht durch eine volljährige Person, die körperlich und geistig dazu in der Lage ist, beaufsichtigt oder ablöscht,
  23. § 7 Abs. 2 während den angegebenen Zeiten die untersagten Tätigkeiten nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung in einer Weise ausübt, die geeignet ist, die Ruhe unbeteiligter Dritter wesentlich zu stören
  24. § 8 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihren Ruhezeiten nach § 7 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung stören,
  25. § 8 Abs. 2 a nicht verhindert, dass Tiere außerhalb befriedeten Besitzums unbeaufsichtigt umher laufen,
  26. § 8 Abs. 2 b nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere gefährden, anspringen oder anfallen,
  27. § 8 Abs. 2 c nicht verhindert, dass Tiere Straßen und Anlagen beschädigen oder durch Kot verunreinigen und als Halter oder Führer von Tieren nicht unverzüglich diese Verunreinigung beseitigt oder keine geeigneten Utensilien hierzu mit sich führt,
  28. § 8 Abs. 3 Hunde auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Festen, auf Straßen und in Anlagen nicht an der Leine führt
  29. § 9 Abs. 3 a gefährliche Gegenstände und Stoffe auf Kinderspielplätze, Abenteuerspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Mountainbikebahnen mitnimmt,

30. § 9 Abs. 3 b Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Abenteuerspielplätzen, Skater- und Mountainbikebahnen zerschlägt, wegwirft oder zurücklässt,
31. § 9 Abs. 3 c auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Abenteuerspielplätzen, Skater- und Mountainbikebahnen Motorfahrzeuge aller Art abstellt oder mit ihnen auf diesen Plätzen fährt,
32. § 9 Abs. 3 d auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Abenteuerspielplätzen, Skater- und Mountainbikebahnen Alkohol trinkt,
33. § 9 Abs. 3 e auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Abenteuerspielplätzen, Skater- und Mountainbikebahnen Tiere führt oder laufen lässt,
34. § 10 Abs. 2 auf dem Veranstaltungsort „Anger“ campiert, parkt oder Fahrzeuge abstellt,
35. § 10 Abs. 3 den Veranstaltungsort „Anger“ im Sinne von § 2 Abs. 2 verunreinigt oder die Verunreinigung durch andere zulässt,
36. § 11 Eisflächen betritt, mit Fahrzeugen befährt oder durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt,
37. § 12 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht erhält, im Bedarfsfall nicht erneuert, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer am Beginn der Zuwegung nicht anbringt, sofern das Gebäude sich auf einem Hinterliegergrundstück befindet
38. § 14 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht bei der Stadt Halberstadt anmeldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 02.05.2016